

Zürich, 23. August 1999

KR-Nr. 268/1999

**MOTION** von Peider Filli (AL, Zürich)

betreffend Finanzierung politischer Aktivitäten durch Firmen/Verbot der steuerlichen Abzugsfähigkeit

---

Der Regierungsrat wird ersucht, eine Vorlage auf Änderung des Steuergesetzes vorzulegen, welche bei den §§ 27 und 65 betreffend geschäftsmässig begründeter Aufwendungen von Selbstständigerwerbenden und juristischen Personen folgende Präzisierung vorsieht:

"Aufwendungen für politische Aktivitäten können grundsätzlich nicht abgezogen werden. Nicht zum Abzug zugelassen sind namentlich Aufwendungen für die Wahrnehmung firmen- und branchenspezifischer oder allgemeiner wirtschaftspolitischer Interessen, sofern sie die ordentlichen Beiträge an Wirtschaftsverbände übersteigen. Nicht abgezogen werden können ferner Beiträge im Sinne des politischen Sponsorings. Ausnahmen sind möglich bei Aufwendungen, die zur Abwehr eines direkt und unmittelbar gegen den Steuerpflichtigen gerichteten Angriffs."

Peider Filli

Begründung:

In jüngster Zeit haben sich verschiedentlich Unklarheiten ergeben, wieweit juristische Personen und Selbstständigerwerbende, etwa die Emil Frei AG oder die Denner AG, ihre massiven Aufwendungen für politische Kampagnen steuerlich absetzen können oder nicht. In einem neueren Entscheid in Sachen Denner AG (Entscheid vom 27. August 1997, SB 96.00058 und SB 96.00059) hat das Verwaltungsgericht zwar eine grundsätzlich einschränkende Praxis formuliert, trotzdem aber offen gelassen, ob eine Firma Polit-Werbung, wenn sie diese offen unter ihrem Firmen-Logo betreibt, ähnlich wie beim Kultur- oder Polit-Sponsoring als Gewinnungskosten absetzen kann. Bekanntlich finanziert die Denner AG zurzeit Unterschriftensammlerinnen und -sammler für die sogenannte "Maulkorb"-Initiative und macht auch in ganzseitigen, mit "Denner AG" unterzeichneten Inseraten dafür Werbung. Um eine mögliche Grauzone bei der Steuereinschätzung zu vermeiden, drängt es sich auf, hier auf Gesetzesstufe Klarheit zu schaffen und die herkömmliche restriktive Praxis ausdrücklich festzuhalten.